

§1 Einführung

A. Konsens und Konflikt	34
B. Erfüllung und Nichterfüllung	36
C. Rechtsquellen	37
D. Ordnungssysteme.....	42
E. Darstellung.....	45

A. Konsens und Konflikt

Der Vertrag, der für die Beteiligten Pflichten begründet, beruht auf dem Einverständnis der Beteiligten über das, was sie voneinander haben und was sie einander leisten wollen. Die allermeisten Verträge werden dann tatsächlich so erfüllt, wie die Beteiligten es vereinbart und erwartet haben. Die Sicherung der Lebens- und Wirtschaftsplanung, die mit der rechtlichen Bindung an Verträge bezweckt wird, ist aufs Ganze gesehen wirksam, das soziale und wirtschaftliche Leben wäre sonst nicht in Ordnung. Andere Faktoren kommen hinzu. Die allgemeine Erfahrung, einzelne wissenschaftliche Untersuchungen der Vertragspraxis sowie die Soziologie, die Psychologie und die Ökonomietheorie zeigen, dass für die faktische Erfüllung von Verträgen außervertragliche sowie überhaupt außerrechtliche Umstände von größerer Bedeutung sind als die vom Vertrag geschaffene Rechtsbindung.¹ Sich an einen geschlossenen Vertrag zu halten, ist für den Menschen oft ein Gebot der Moral, die er für sich anerkennt, oder eines der Selbstachtung. Die Vertragstreue kann auch diktiert sein von dem Streben, sich für die Zukunft die Beziehung zum anderen Vertragsteil oder den guten Ruf im sozialen Umfeld zu erhalten. Dieses Motiv spielt besonders im Wirtschaftsleben eine Rolle, wenn die Beteiligten hoffen, weiterhin Geschäfte miteinander abzuschließen oder wenn ein Unternehmen in seinem weiteren Umfeld seine Leistungsfähigkeit und Verlässlichkeit herausstellen möchte. Und speziell bei gegenseitigen Verträgen kann, wenn sie noch von keiner Seite erfüllt sind, allein bei möglichst strikter Pflichterfüllung die eine Seite weiterhin erwarten, dass auch die andere Seite ihre Leistung wie vertraglich zugesichert erbringen wird. Schließlich wird auch die in vielen Menschen vorhandene Scheu, fremde Erwartungen zu enttäuschen – im krassen Fall: die Unfähigkeit, „nein“ zu sagen – oft der Grund sein, einen Vertrag selbst dann zu erfüllen, wenn man es aus allen anderen möglichen Gründen lieber nicht täte.

Die humanen, sozialen und ökonomischen Faktoren dieser Art wirken auch noch dann, wenn sich ergeben hat, dass der Vertrag tatsächlich von einer Seite nicht oder nicht vollständig eingehalten wird. Für den anderen Teil kann es dann zunächst immer noch unangenehm oder untunlich sein, den „Rechtsstandpunkt“ zu beziehen. Dies wird oft so sein, wenn die Nichteinhaltung des Vertrages sich in Maßen hält, mit denen der enttäuschte Vertragsteil sich abfinden kann. Gleichwohl gibt es in der Literatur des

1 Viel zitiert werden die Fallstudien von *Macaulay*, *Non-Contractual Relations in Business*: Am. Soc. Rev. 28 (1963) 55–67; *Beale/Dugdale*, *Contract Between Businessmen – Planning and the Use of Contractual Remedies*: Brit. J. L. Soc. 2 (1975) 45–60; *Lawrence Friedman*, *Contract Law in America – A Social and Economic Case Study* (Madison/Milwaukee 1965). Weitere Angaben über Fallstudien und Soziologie zu den Vertragssanktionen bei *Walter Schmid*, *Zur sozialen Wirklichkeit des Vertrages* (Berlin 1983) 101–108, 166–179; *Friedman*, *The Impact of Large Scale Business Enterprise Upon Contract – Some General Considerations*, in: *Int.Enc.Comp.L.*, Vol. VII, Ch. 3 I.

Vertragsrechts immer wieder Darstellungen, die gerade und nur die Handlungsoptionen darstellen, die das *Recht* den durch Nichterfüllung enttäuschten Vertragsbeteiligten bietet.² Auch in Gesamtdarstellungen des Vertragsrechts nimmt die *Nichterfüllung* des Vertrages immer einen bedeutenden Platz ein,³ in manchen US-amerikanischen Lehrbüchern werden die Rechtsfolgen der Nichterfüllung sogar am Anfang und hauptsächlich behandelt.⁴

Der Grund für die juristische Prominenz dieses Themas ist, dass der Rechtsstreit aus Anlass einer behaupteten Nichterfüllung die wahre Natur der Vertragsbindung deutlich macht: Welchen rechtlichen Sanktionen setzt man sich aus, wenn man Leistungserwartungen, die eine andere Person aus dem Vertrag herleitet, nicht erfüllt? Und es verändert sich auch das *Leitmotiv* des Vertragsrechts, wenn die Sanktionen für Nichterfüllung zu bestimmen sind. Es geht dann nicht mehr nur um die Sicherung des Leistungsprogramms, das die Beteiligten *vereinbart* haben, sondern im Streitfall in erster Linie um die Reaktion auf die Tatsache, dass die Beteiligten über ihre Rechte und Pflichten nun *uneinig* sind. Kommt dann wenigstens einer der Beteiligten zu dem Ergebnis, seine Rechte vor Gericht einzuklagen oder sich verklagen zu lassen, ist spätestens von da an das bisherige Einverständnis über den beiderseitigen Nutzen des Vertrages faktisch zerbrochen – die *Partner* des Vertrages werden zu *Parteien*.

Es kann sein, dass die Vertragspartner in ihrem Vertrag auch für diese veränderte Situation ihre Rechte und Pflichten festgelegt haben. So geschieht es oft in sorgfältig ausgearbeiteten Vertragswerken über große Objekte, etwa in der Bauwirtschaft und im Anlagengeschäft des Maschinenbaus⁵ sowie in Standardformularen, die von Wirtschaftsverbänden, von großen Unternehmen oder für ihr Beschaffungswesen von der öffentlichen Hand ausgearbeitet werden.⁶ In der großen Mehrzahl der Verträge (bei

2 *Treitel*, Remedies; *Müller-Chen*, Vertragsverletzung; *U. Huber*, Leistungsstörungen, Band I und II; *Laithier*, Inexécution; *Unberath*, Vertragsverletzung.

3 So in der Int.Enc.Comp.L., Vol. VII: Contracts in General, die Beiträge von *Jones/Schlechtriem* (ch. 15) und *Treitel* (ch. 16). Die Rechtslage hierzu ist „der Zentralbereich des Vertragsrechts“, *U. Magnus*, Das Recht der vertraglichen Leistungsstörungen und der Common Frame of Reference: ZEuP 2007, 260.

4 *Dawson/Harvey/Henderson/Baird*, Contracts – Cases and Comment (11. Aufl., St. Paul MN 2019); *Fuller/Eisenberg/Gergen*, Basic Contract Law (10. Aufl., St. Paul, MN 2018); *Swan/Reiter*, Contracts – Cases, Notes and Materials (Toronto 1978). In Skandinavien wird die Perspektive des Rechtsschutzes bei Nichterfüllung betont von *Taxell*, Avtal och rättskydd (Abo 1972).

5 Einzelheiten ausführlich bei *W. Lorenz*, Enc.; *Bühler*, Vertragsrecht im Maschinenbau und Industrieanlagenbau (Zürich 1987); *Herzfeld/Hadley*, Contracting and Subcontracting for Overseas Projects (London u. a. 1988).

6 Zum Beispiel in Deutschland die „Verdingungsordnung für Bauleistungen“ (VOB) und die Unternehmensformulare in den Sammlungen von *M. Rehbinder*, Das Kaufrecht in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der deutschen Wirtschaft (Berlin 1979); *Froehlich/Eberstein*, Vertragsklauseln im Bereich der Konsumgüterindustrie (Bergisch-Gladbach 1962); in den Niederlanden die Wiedergabe

mündlichen selbstverständlich immer, bei schriftlich geschlossenen sehr häufig) fehlt aber eine eigene Regelung der bei Nichterfüllung möglichen Sanktionen. Dies ist psychologisch und ökonomisch erklärlich. Der Vertrag kommt zustande, weil man seine Erfüllung will. Man denkt beim Vertragsschluss nicht gern an die mögliche Enttäuschung dieser Erwartung oder möchte dies jedenfalls nicht gern zur Sprache bringen. Es wäre auch unwirtschaftlich, die Regelung dieses statistisch weniger wahrscheinlichen Falles immer vorher zu bedenken und auszuhandeln.

Für die Sanktionen wegen Nichteinhaltung des Vertrages bedarf es deshalb objektiven, außerhalb des Vertrages selbst liegenden Rechts. Es hat größere Bedeutung als dasjenige objektive (meistenteils disponible) Recht, welches zur Bestimmung der vertraglichen Leistungspflichten ergänzend herangezogen wird.⁷ Denn die Regeln über die Rechtsfolgen der Nichterfüllung müssen gerade dann wirken, wenn selbst von einem bloß vermuteten Konsens der Beteiligten nicht mehr die Rede sein kann, vielmehr der *Konflikt* der Beteiligten über die Entwicklung ihrer Beziehung den Rechtsbedarf erzeugt. Das Recht, welches die Sanktionen bei Nichterfüllung bestimmt, gilt, obwohl für den Konflikt gedacht, deshalb gleichwohl überall als wesentlicher Bestandteil des Vertragsrechts, nicht anders als die auf Konsens gebaute rechtliche Vertragsbindung selbst; es ist ihre rechtliche Fortsetzung und gleichzeitig eine Voraussetzung ihrer faktischen Geltung. Regeln über die Rechtsfolgen von Nichterfüllung müssen allgemein durch ihre bloße Existenz zur Einhaltung von Verträgen anhalten und sie müssen im einzelnen Fall eine angemessene Reaktion auf die Nichteinhaltung des Vertrages ermöglichen.

B. Erfüllung und Nichterfüllung

Von Nichterfüllung kann man sprechen, wenn ein Vertrag gar nicht, teilweise nicht, nicht rechtzeitig oder sonstwie nicht richtig erfüllt wird. *Beispiele mit Variationen*: Der gebuchte Finnisch-Kursus in der Fremdsprachenschule wird abgesagt, fällt an manchen der vorgesehenen Tage aus, beginnt drei Wochen später als angegeben oder wird ohne schriftliches Lehrmaterial oder von einer Person durchgeführt, die das Finnische nicht beherrscht.

Ob ein Fall von Nichterfüllung gegeben ist und welcher, hängt zunächst davon ab, was die Beteiligten getan und nicht getan haben, sodann aber auch davon, was nach dem

von Klauseln bei *Bakkers*, Rechtsgewoonte betreffende de handelskoop (Amsterdam 1961); in der Schweiz: *H. Keller*, Allgemeine Geschäftsbedingungen – Eine Rechtstatsachenuntersuchung in einigen Zweigen der schweizerischen Wirtschaft (Bern 1970); in England: *Beale*, Remedies 215–230; *Yates/Hawkins*, Business Contracts 405–496. Überblick: *K.H. Neumayer*, Contracting Subject to Standard Terms and Conditions, in: *Int.Enc.Comp.L.*, Vol. VII, Ch. 12.

7 Darüber *Kötz*, *EuVR* §§ 1, 6 V.

Vertrag geschuldet war und ist. Oft ist gerade dies zwischen den Parteien streitig, wenn eine behauptete „Nichterfüllung“ den Streit der Beteiligten auslöst: Der eine Vertragspartei rügt, er habe die geschuldete Leistung nicht erhalten, der andere dagegen bestreitet, überhaupt oder im behaupteten Maße verpflichtet worden zu sein, oder er behauptet, seine Verpflichtung bereits erfüllt zu haben. *Beispiel:* Die Schülerin im Finnisch-Kursus rügt, dass der Lehrer Finnisch nicht als Muttersprache habe und auch nie im Land gelebt habe; der Vertrag sei daher nicht oder nur mangelhaft erfüllt. Die Sprachenschule bestreitet, nach dem Vertrag zum Einsatz geborener und landeserfahrener Finnen verpflichtet zu sein; mit dem eingesetzten Franzosen, der Finnisch gut beherrsche, habe sie den Vertrag ausreichend erfüllt. Der Streit aus der „Nichterfüllung“ dreht sich in einem solchen Fall in Wirklichkeit um den Inhalt des Vertrages sowie um die Art und das Ausmaß der geschuldeten Erfüllung.

Die gleiche Konstellation ist gegeben, wenn überhaupt die Entstehung des Vertrages zwischen den Beteiligten streitig wird. *Beispiel:* Die Kundin will nicht hinnehmen, dass der Sprachkursus abgesagt worden ist; die Sprachenschule ist dagegen der Meinung, dass der Schulvertrag noch nicht zustande gekommen sei, da die Kundin sich zwar schriftlich angemeldet, aber die Kursgebühr noch nicht gezahlt habe.

Bevor man also feststellen kann, dass ein Vertrag nicht eingehalten wurde, muss man wissen, dass er bestand und wozu er die Parteien verpflichtete. Wegen dieses Zusammenhangs wird in der Literatur vielfach die Behandlung der Nichterfüllung eng verflochten mit der Behandlung des Inhalts der Vertragspflichten selbst und ihrer richtigen Erfüllung. Die Darstellung in diesem Buch hebt die Nichterfüllung dagegen als ein eigenes Thema heraus. Denn wenn feststeht, dass der Vertrag von einer der Parteien nicht eingehalten wurde, kommen gegen sie *verschiedene* Sanktionen in Betracht; diese müssen – schon wegen ihres Verhältnisses untereinander – zusammenhängend dargestellt werden.

C. Rechtsquellen

Die Sanktionen bei Nichterfüllung sind in den Ländern, die Zivilgesetzbücher haben, in den allgemeinen Partien des Schuldrechts (Obligationenrechts) geregelt. Hinzu kommen besondere Bestimmungen in den Abschnitten über einzelne Vertragstypen, in den Handelsgesetzbüchern (über die Verträge im Handelsverkehr) und in Gesetzen, die einzelne Vertragstypen selbständig regeln (zum Beispiel den Versicherungsvertrag, die Transportverträge, den internationalen Kauf), schließlich die besonderen Schutzbestimmungen des Wohnungsmietrechts, des Arbeitsrechts und des Verbraucherrechts.

Die Regelungen des allgemeinen Schuldrechts zur Nichterfüllung der Obligation oder des Vertrages bilden in diesen Rechtsordnungen den Kern der Materie. Sie erscheinen

in den neueren Gesetzbüchern oft in einem eigenen Abschnitt, in älteren sind sie eher verwoben mit den Regeln über den Inhalt und die Erfüllung der Obligation oder des Vertrages. In Deutschland wurden sie 2001/2002, in Frankreich 2016 grundlegend reformiert.⁸ Einige der Länder in Ost- und Südost-Europa, die seit 1990 der Europäischen Union beigetreten sind, haben sich neue Zivilgesetzbücher oder Gesetze über Schuldverhältnisse (Obligationenrecht) gegeben: Ungarn 2013, Rumänien 2012, Estland 2001, Litauen 2000, Kroatien 2006, Slowenien 2002, Tschechische Republik 2012/2014.⁹ Die wichtigsten allgemeinen Bestimmungen über die Rechtsfolgen der Nichterfüllung sind in *Frankreich* die Artikel 1217 bis 1231–7 des reformierten *Code civil*, in *Belgien* (bis zum 1. Januar 2023) und *Luxemburg* die Artikel 1142–1153, 1184, 1302–1303 CC,¹⁰ in *Italien* die Artikel 1218–1229, 1256–1259, 1453–1466 CC, in *Spanien* die Artikel 1100–1108, 1124, 1182–1186 CC, in *Portugal* die Artikel 428, 790–808 CC, in den *Niederlanden* die Artikel 6:74–90, 6:262–279 BW, in *Deutschland* die §§ 273–292, 320–326 BGB in der Fassung der „Schuldrechtsmodernisierung“ von 2001, in der *Schweiz* die Artikel 97–109, 119 OR, in *Österreich* die §§ 918–923, 1295–1298, 1447 ABGB, in *Griechenland* die Artikel 330, 335–348, 374–388 ZGB, in *Polen* die Artikel 471–497 ZGB,¹¹ in *Ungarn* die §§ 6:137 bis 6:190 ZGB,¹² in *Rumänien* die Artikel 1516–1560, 1634 CC,¹³ in *Estland* die §§ 100–140, 186–246 des Schuldrechtsgesetzes von 2001,¹⁴ in *Litauen* die Artikel 6.59–6.64, 6.205–6.223, 6.256–6.222 des

- 8 Deutschland: Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 11. Okt. 2001, in Kraft getreten am 1. Jan. 2002. Frankreich: Ordonnance Nr. 2016–131 vom 10. Febr. 2016, als Gesetz in Kraft seit 1. Okt. 2016; darüber eingehend *Sonnenberger*, Die Reform des französischen Schuldvertragsrechts, des Regimes und des Beweises schuldrechtlicher Verbindlichkeiten durch Ordonnance Nr. 2016–131 vom 10.2.2016: ZEuP 2017, 6–67, 778–835; *Bien/Borghetti* (Hrsg.), Die Reform des französischen Vertragsrechts: ein Schritt zu mehr europäischer Konvergenz? (Tübingen 2018).
- 9 Übersetzungen, meistens ins Englische, bietet www.gtai.de unter der Rubrik > Länder > Kontinente > Europa > (etwa) Ungarn > Recht.
- 10 Wie früher in Frankreich. Auch in Belgien wurde jüngst (21. April 2022) ein Reformgesetz vom Parlament beschlossen; darüber ausführlich *Kleinschmidt*, Innovation und Tradition in der Reform des belgischen Vertragsrechts: ZEuP 2022, 884 ff. Buch 5 des neuen belgischen *Code civil* mit neuen Regelungen zum allgemeinen Vertragsrecht ist seit dem 1. Januar 2023 in Kraft; das besondere Vertragsrecht ist noch in Bearbeitung.
- 11 Über das ZGB und Übersetzungen in andere Sprachen informiert *U. Ernst*, Polnisches Zivilgesetzbuch, in: HWBEuP 1165–1170.
- 12 Deutsche Übersetzung von *Küpper*, in: Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Band 4 (München 2017), Länderteil Ungarn, Teil 2: Gesetzestexte BGB 200: Gesetz 2013 V über das Bürgerliche Gesetzbuch. – Die Zitate hier nennen das Gesetzbuch ‚ZGB‘ (Zivilgesetzbuch), in Anlehnung an *Vékas*, Über das ungarische Zivilgesetzbuch im Spiegel der neueren europäischen Privatrechtsentwicklung: ZEuP 2016, 36–52. Englische Übersetzung bei www.gtai.de.
- 13 Hier zitiert nach der französischen Übersetzung in: *Borcan/Ciuruc*, Nouveau Code Civil Roumain – Traduction commentée, Nouvel Cod Civil (Paris 2013).
- 14 Darüber ausführlich *Göttig*, Estnisches und deutsches Leistungsstörungsrecht im Vergleich zum UN-Kaufrecht und den Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts: ZfRV 2006, 138–151.

ZGB von 2000, im Gesetz über Schuldverhältnisse des vormaligen *Jugoslawien*, das in manchen *Nachfolgestaaten* weitergilt oder in deren neuer Gesetzgebung weiterlebt,¹⁵ die Art. 121–138.

In *Großbritannien* und *Irland* sind die Rechtsfolgen der Nichterfüllung wie das allgemeine Vertragsrecht überhaupt eine Sache des Common Law-Fallrechts, das in den Lehrbüchern über „Contracts“ zusammenfassend dargestellt wird.¹⁶ Hinzu kommen Regelungen in den Spezialgesetzen, insbesondere für den Warenkauf, den internationalen Transport, den Verbraucherkredit und den Arbeitsvertrag. In den Darstellungen des Vertragsrechts gibt es immer eine Behandlung der „Rechtsbehelfe bei Vertragsbruch“ (*Remedies for Breach of Contract*)¹⁷, aber außerdem eine Erörterung der Nichterfüllung im Zusammenhang mit dem Inhalt und der Erfüllung der Vertragspflichten.

In *Skandinavien* fehlen die Zivilgesetzbücher, aber auch ein dem englischen Common Law vergleichbares Fallrecht. Das nordische Muster-Vertragsgesetz von 1915 regelt nur den Abschluss des Vertrages, Willensmängel, Auslegung und Unwirksamkeitsgründe sowie die Stellvertretung, nicht aber den Vertragsinhalt, die Erfüllung und die Nichterfüllung. Die Entwicklung allgemeiner Regeln für die letzteren Bereiche hat die Rechtslehre übernommen; sie orientiert sich vor allem am gemeinsamen nordischen Kaufgesetz von 1905 (das in Dänemark noch gilt), dem neuen nordischen Muster-Kaufgesetz (das zwischen 1988 und 2000 in Finnland, Island, Norwegen und Schweden übernommen wurde¹⁸) und anderen Spezialgesetzen, und sie verallgemeinert, wenn angebracht, deren Lösungen.¹⁹ Immer findet sich in der neueren skandinavischen Literatur ein eigener Abschnitt, in dem die Rechtsfolgen der Nichterfüllung zusammengefasst behandelt werden.

Wegen des bereits erwähnten engen Zusammenhangs spielen für Nichterfüllungskonflikte auch die Regeln über die richterliche Auslegung und Ergänzung des Vertrages eine Rolle,²⁰ ferner die den Vertrag von sich aus ergänzenden Gesetzesbestimmungen und Grundsätze über die zulässigen und vorgeschriebenen Formen der Erfüllung von

15 Dazu *Mozina*, *Breach of Contract and Remedies in the Yugoslav Obligations Act – 40 Years Later*: ZEuP 2020, 134–167.

16 Hier hauptsächlich benutzt: *Cheshire/Fifoot/Furmston*; *Anson/Beatson*; *Treitel/Peel*; *Beale*, *Contracts*; *Clark*, *Contract Law*; *McBryde*, *Contract*.

17 Hinzu kommen selbständige Darstellungen: *Beale*, *Remedies*; *Burrows*, *Remedies*; *Treitel*, *Remedies*.

18 Hier als „nord. KG“ abgekürzt.

19 Darüber *Hellner*, *Contracts and Sales*, in: *An Introduction to Swedish Law*, hrsg. von Strömholm (2. Aufl., Stockholm 1988) 233–266; *Lyngsö*, *General Law of Obligations*, in: *Danish Law – A General Survey*, hrsg. von Gammeltoft-Hansen/Gomard/Philip (Copenhagen 1982) 119–140; *Lando*, *A Short Survey of the Laws of the Nordic Countries – the Laws in General and Contract Law in Particular*, in: *Lando u. a. (Hrsg.), Restatement of Nordic Contract Law* (Copenhagen 2016).

20 Dazu *Kötz*, *EuVR* § 6.

Schuldverhältnissen. Hinzu kommen die Gesetzesregeln und richterlichen Grundsätze über den *Schadensersatz*. Die Verpflichtung zum Schadensersatz ist eine (und die praktisch wichtigste) Rechtsfolge der Nichterfüllung. Sie ist auch die natürliche (und ebenfalls praktisch sehr wichtige) Rechtsfolge einer unerlaubten Handlung gegen die Rechtsgüter anderer Personen und gegen allgemeine Rechtspflichten. Deshalb wird sie vielfach als ein einheitliches Thema angesehen, in den Gesetzen zusammenhängend geregelt²¹ sowie als ein eigenes Gebiet dargestellt („responsabilité civile“, „law of damages“, „Schadensersatzrecht“).²²

In der Europäischen Union hat seit längerem auch die Union selbst eigene Regelungen über die Vertragshaftung bei Nichterfüllung geschaffen, die in den Mitgliedstaaten zu beachten sind; sie sind namentlich enthalten in Verordnungen und Richtlinien zum Verbraucherschutz, aber auch in solchen zu einzelnen Vertragstypen des Geschäftsverkehrs.²³

Die Besonderheit des Themas „Europäisches Privatrecht“ liegt darin, dass seit etwa dreißig Jahren verschiedene sachverständige Personen, Arbeitsgruppen und Institutionen das Rechtsgebiet in Gesetzesform – in oft sogenannten „Regelwerken“, „Grundregeln“, „Principles“, „Restatements“ – dargestellt haben. Diese beanspruchen keine Verbindlichkeit wie ein staatliches Gesetz, haben aber schon Autorität und Anerkennung erlangt in Gesetzgebung und Rechtsprechung, in Rechtslehre und Rechtspraxis, weil sie wissenschaftlich solide erarbeitet wurden mit der Ambition, das Privatrecht in Europa, namentlich das Vertragsrecht, als Gesamterscheinung begreifbar, anwendbar und weitere Entwicklung anregend zu machen – wie eine Landessprache aus ihren regionalen Mundarten. Sie stehen damit gleichsam als verbindendes Element „zwischen“ den europäischen Landesrechten und können so zu einer gemeinsamen Sicht und einer Weiterentwicklung des in Europa geltenden Vertragsrechts beitragen. Das zeitlich erste und bisher einflussreichste solche Regelwerk sind die „Principles of European Contract Law“ (oft abgekürzt als „PECL“); weithin beachtet werden auch die „Unidroit Princip-

21 §§ 249–255 BGB; §§ 1323–1335 ABGB; Art. 1223–1227, 2056 it. CC; Art. 6:95–6:110 BW; Art. 297–300 gr. ZGB; Art. 361–363 poln. ZGB; §§ 6:143–6:146 mit §§ 6:518–6:534 ung. ZGB.

22 Standardwerke: *Mazeaud/Tunc/Chabas*, *Traité théorique et pratique de la responsabilité délictuelle et contractuelle*, 3 Bände (6. Aufl., Paris 1965–1983); *McGregor, Damages*; *Lange/Schiemann*, *Schadensersatz*; *Giovanna Visentini*, *Risarcimento del danno contrattuale ed extracontrattuale* (Milano 1984).

23 Zusammenstellung und Abdruck in: *Schulze/Zimmermann*, *EuPR*, Teil I: Unionsrecht. Ausführliche Darstellung des EU-Vertragsrechts; *Gebauer/Wiedmann*, *EuZR* Kap. 5-17; *Riesenhuber*, *EuVR*; knapper: *Riesenhuber*, *EU-Vertragsrecht* (2013). Jüngste zusammenfassende Darstellung der Normierungen zur Vertragsverletzung bei *Heiderhoff*, *EuPR* § 6 D; *Stürner*, *EuVR* § 18 Rn. 42–61. Geschichtlich und grundsätzlich: *Basedow*, *EU Private Law – Anatomy of a Growing Legal Order* (Cambridge u. a. 2021), Book I: Foundations, Book II: Principles.

les of International Commercial Contracts“ (oft abgekürzt als „PICC“) als paralleles Regelwerk des Vertragsrechts für den globalen Handelsverkehr, die „Principles of the Existing EC Contract Law (Acquis Principles)“ als Quintessenz der bisherigen EU-Gesetzgebung sowie der „Draft Common Frame of Reference“ (abgekürzt oft als „DCFR“) als Erstentwurf eines gesamteuropäischen Vermögensrechts.²⁴ Ein als konsolidierende Zwischenbilanz gemeintes Regelwerk wurde 2018 vorgelegt in den „Commentaries on European Contract Laws“, in denen eine Gruppe von 20 Wissenschaftlern die bisher vorgelegten Regelwerke zusammenstellt, würdigt und zu einem „Gesamtbild“ zusammenfasst.²⁵ Für die Arbeit an und mit europäischem Vertragsrecht sind alle diese Regelwerke von sehr großer Bedeutung.²⁶ Ihre vollständige Zusammenstellung und Würdigung sowie die Neuformulierung in den „Commentaries“ bieten den letzten Stand der Bemühungen, das europäische Vertragsrecht in Gesetzesform darzubieten. In der Schweiz hat sich eine repräsentative Gruppe von Wissenschaftlern von ihnen inspirieren lassen und einen Entwurf für ein reformiertes Obligationenrecht (Allgemeiner Teil) – „Schweizer Obligationenrecht 2020“ – vorgelegt.²⁷

Für die Darstellung der verschiedenen europäischen Regelwerke in diesem Buch wird aus praktischen Gründen meistens auf die „Commentaries“ verwiesen; dort sind auch alle anderen im Wortlaut zu finden. Arbeit an weiteren solchen Regelwerken ist zur Zeit (2022) nicht bekannt.²⁸

24 Zusammenstellung und Abdruck dieser und weiterer Regelwerke, zum Teil in deutscher Übersetzung, in: *Schulze/Zimmermann*, EuPR, Teil III: Gemeinsame Rechtsgrundsätze, Nr. 10, 11, 15, 20, 25, 35, 40. Weitere Regelwerke werden genannt in den „Commentaries“ (nachfolgend Fn. 25), S. 1: General Introduction Rn. 9–23, und S. CII–CLX „Table of International Instruments“. Beschreibung der Regelwerke auch bei *Kötz*, EuVR § 1, 4–6.

25 *Commentaries on European Contract Laws*, edited by *Nils Jansen/Reinhard Zimmermann* (Oxford, 2018). Das Werk wird von den Herausgebern erklärt in seiner *General Introduction*, 1–18, und in ZEuP 2017, 761–764; Besprechungen von *Stürner*, GPR 2018, 301–303; *Flessner*, ZEuP 2019, 432–436; *Hutchison*, S. A. L. J. 2019, 581–587; *J. Schmidt*, ZvglRW 118 (2019) 484–486; *Vaquero Aloy*, ADC 72 (2019) 1410–1415; *von Bar*, AcP 219 (2019) 593–596; *Wilke*, RabelsZ 84 (2020) 148–152.

26 Neuester Überblick bei *Stürner*, EuVR § 4.

27 *Huguenin/Hilty* (Hrsg.), Schweizer Obligationenrecht 2020 (2013) in: *Harke/Riesenhuber* (Hrsg.), OR 2020 – Die schweizerische Schuldrechtsreform aus vergleichender Sicht (Tübingen 2016), 287 ff. Bericht und Würdigung: *Kern/Bettinger*, Schuldrechtsmodernisierung in der Schweiz? – Der Entwurf Obligationenrecht: ZEuP 2014, 562–583.

28 Ihr methodisches Konzept hat aber schon über Europa hinausgewirkt in einer Initiative zur Abfassung von „Grundregeln des lateinamerikanischen Vertragsrechts“, in deutscher Übersetzung abgedruckt in: ZEuP 2020, 488; dazu *de la Maza Gazmuri/Vidal Olivares*, The Principles of Latin American Contract Law (PLACL) – A Presentation of the Essential Components: ZEuP 2020, 418–456.